

Vortrag am 17.06.2015 / AG Strafrecht





Fall 12:

Ihr Mandant befindet sich in Untersuchungshaft. Als die am Vormittag begonnene Hauptverhandlung wie geplant um 13.30 Uhr fortgesetzt werden soll, wurde dem Vorsitzenden mitgeteilt, dass sich der Angeklagte noch beim Essen in der JVA befindet. Daraufhin setzte die Strafkammer die Verhandlung nach § 231 Abs. 2 StPO ohne den Angeklagten fort und vernahm den Hauptbelastungszeugen.
Hat eine Revision Aussicht auf Erfolg?



Fall 13:

Sie vertreten A. wegen des Tatverdachts der Steuerhinterziehung vor der Großen Wirtschaftsstrafkammer in Bochum.

Am 15. Verhandlungstag (Montag) erscheint A. nicht zur Hauptverhandlung.

Es stellt sich heraus, dass A. übers Wochenende in Frankreich war und dort in U-Haft sitzt.

Er wurde beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln erwischt und hat diese Tat auch schon gestanden.

Die Hauptverhandlung wird nach § 231 Abs. 2 StPO fortgesetzt. Bedenken?

(vgl. StV 2009, 338ff.)



Fall 14:

- A. Kommt zu Ihnen in die Kanzlei und legt Ihnen einen Strafbefehl wegen KV vom AG Düsseldorf vor. A. möchte dagegen vorgehen. Sie lassen sich eine Vollmachtsurkunde unterzeichnen, beantrage Akteneinsicht und erscheinen pünktlich in der Hauptverhandlung. A. erscheint nicht; der Richter möchte den Einspruch gegen den Strafbefehl verwerfen. Zu Recht?



Verhandeln ohne Angeklagten:

Grundsatz § 230 Abs. 1 StPO

Ausnahmen:

- Eigenmächtige Abwesenheit; § 231 Abs. 2 StPO
- Ausschluss; § 231b StPO
- Freistellung/Urlaub; § 231c StPO
- Geringe Bedeutung; § 232 StPO
- Entbindung; § 233 StPO

- Herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit; § 231a StPO; Revision (-) nach § 336 S. 2 i. V. m. § 231a Abs. 3 StPO

- Ausschließung nach § 247 StPO

- Strafbefehl; § 411 Abs. 2 StPO

- Berufung; § 329 Abs. 1 S. 1 StPO



Fall 15:

Dem Mandanten wird Diebstahl in mehreren Fällen zur Last gelegt. Nach der letzten Tat war er in der Schweiz festgenommen, in Untersuchungshaft gebracht und von der zuständigen Amtsstatthalterin (Richterin, die der unmittelbaren Aufsicht der Staatsanwaltschaft unterliegt) vernommen worden. Dabei legte er ein umfassendes Geständnis ab.

In der Hauptverhandlung macht Ihr Mandant absprachegemäß von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und macht keine Angaben zur Sache.

Daraufhin wird das richterliche Geständnis – nach erhobener Rüge – verlesen.

Hat eine Revision Aussicht auf Erfolg?



Fall 16:

Dem A. wird schwerer Raub zur Last gelegt. Zunächst hat er den Tatvorwurf bestritten; in der zweiten richterlichen Vernehmung die Tat jedoch gestanden. Bei der richterlichen Vernehmung war ein Dolmetscher zugezogen, der nach dem Protokoll weder vereidigt worden war noch sich auf seine allgemeine Vereidigung berufen hat. Später machte A. keine Angaben mehr zur Sache.

Trotz Widerspruchs der Verteidigung wurde das Protokoll der zweiten richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung verlesen und verwertet.

Hat eine Revision Aussicht auf Erfolg?



Fall 17:

Ihr Mandant ist wegen Mordes angeklagt. In der Hauptverhandlung macht er keine Angaben. Er übergibt dem Gericht nur ein mehrseitiges, von ihm selbst verfasstes Schreiben, in dem er sich auch zur Tat äußert.

Können Sie mit der Revision beanstanden, dass das Gericht das Schreiben des Mandanten nicht im Wege des Urkundenbeweises in die Hauptverhandlung eingeführt und verwertet hat?



Fall 18:

Dem Mandanten wird die Tötung seiner Freundin zur Last gelegt. Das Gericht stützt die Verurteilung wegen Mordes im wesentlichen auf den Inhalt eines in der Hauptverhandlung verlesenen Abschiedsbriefes.

Der Mandant hatte nach der Tat versucht, sich selbst zu töten.

Der Abschiedsbrief wurde auf dem Tisch in seiner Haftzelle gefunden. In dem Brief hatte der Mandant die Tatbegehung gestanden.

Kann die Verteidigung die Verwertung des Briefes in der Revision mit Erfolg rügen?



Fall 19:

Am 12.09.2001 wurde die 63 Jahre alte D. gewaltsam getötet. Die Ermittlungen verliefen zunächst ergebnislos. Nach dem DANN-Abgleich einer Speichelprobe wurde am 27.01.2015 gegen Ihre Mandant ein Haftbefehl wegen Mordes erlassen. Am 10.03.2015 wurde sie festgenommen. Noch am Vormittag desselben Tages wurde sie jeweils nach ordnungsgemäßer Belehrung – auch über ihr Recht auf Verteidigerkonsultation – vernommen. Anschließend wurde sie dem Haftrichter vorgeführt. Nach weiterer korrekter Belehrung war sie aussagebereit und erklärte, keinen Anwalt zu benötigen und noch nie einen benötigt zu haben. Zur Sache bekundete sie, sie habe bereits bei der Polizei eine Aussage gemacht. Was sie dort gesagt habe, sei zutreffend. Auf Vorhalt einer Passage aus dem Vernehmungsprotokoll bekundete sie, dass sie es ja gewesen sein müsse. Sie sei da gewesen und habe die Frau angegriffen. Weiter wolle sie jetzt nichts sagen. Der Ermittlungsrichter ordnete den Vollzug des Haftbefehls an und bestellte der Mandantin einen Pflichtverteidiger.

Das LG Düsseldorf möchte die polizeiliche und richterliche Vernehmung in die Hauptverhandlung gegen Ihre Mandantin einführen. Zu Recht?

(vgl. BGH, Beschluss v. 20.10.2014 – 5 StR 176/14)